

der Universität Leipzig si9

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 4. September 1951

| Nr. 106

Tag

Inhalt

Seite

3. 9. 51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik 819

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 3. September 1951

Gemäß § 6 der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBL. S. 723) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Schuldbuchforderungen werden begründet
- a) durch Übernahme der Altguthaben-Ablösungsanleihe zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 5 der Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik,
 - b) auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen,
 - c) durch Einzahlung des dafür erforderlichen Betrages bei einem Kreditinstitut und durch den Auftrag des Einzahlers, an der für das Kreditinstitut im Sammelschuldbuch einzutragenden Schuldbuchforderung ein Anteilsrecht für sich oder einen anderen zu erwerben,
 - d) durch Einzahlung des dafür erforderlichen Betrages bei einer Schuldbuchstelle und durch Antrag des Einzahlers, sie in das Einzelschuldbuch auf den Namen des Einzahlers oder eines anderen einzutragen.
- (2) Ob, wann und in welchem Umfang Einzahlungen zur Begründung von Schuldbuchforderungen gemäß Abs. 1 Buchst. c entgegengenommen werden können, richtet sich nach den jeweiligen Kreditermächtigungen und Anleihebedingungen.

§ 2

- (1) Es können in das Einzelschuldbuch als Gläubiger in der Regel nur einzelne natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen

Rechtes sowie Handelsfirmen eingetragen werden. Mehrere Personen können als gemeinsame Gläubiger eingetragen werden, wenn sie einen derartigen Antrag stellen und angeben, ob alle nur gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt sein wollen oder ob eine bestimmte Person alle Berechtigten mit Bindung für alle vertreten soll. Das innerhalb der Gläubiger bestehende Rechtsverhältnis bleibt hiervon unberührt und kann nicht eingetragen werden.

(2) In das Einzelschuldbuch können auch nicht rechtsfähige Vermögensmassen (Stiftungen, nicht rechtsfähige Vereine, -Anstalten), die von einem Organ der demokratischen Verwaltung oder unter deren Aufsicht verwaltet werden, eingetragen werden, wenn eine Stelle angegeben wird, die im Falle des Wegfalles des bisher Verfügungsberechtigten den nunmehr Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Schuldbuch bezeichnet.

(3) Beruht die Eintragung der Schuldbuchforderung auf besonderer gesetzlicher Bestimmung — § 1 Abs. 1 Buchst. b — so wird der einzutragende Gläubiger durch diese bestimmt.

§ 3

(1) Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Schuldner gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

(2) Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnung zu löschen.

§ 4

(1) Eine im Schuldbuch auf dem Konto eines Gläubigers eingetragene Schuldbuchforderung kann ganz